

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen:

„verbraucherberatungsstelle für versicherungen e.v.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein hat kein eingegrenztes Arbeitsgebiet und kann somit überall tätig werden. Zweigstellen / Nebenbüros sind möglich und nicht örtlich begrenzt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.

Der Verein soll bei der Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder in Versicherungs- und Finanzdienstleistungen beraten und tätig werden, auch im Sinne eines Verbraucherschutzvereines.

Ziele sind:

1. Insbesondere durch allgemeine Informationen sowie durch Beratung seiner Mitglieder zum Wissen um „Versicherungen, Bank- und Bausparprodukte sowie Finanzdienstleistungen jeglicher Art“ beizutragen.

2. Durch seine Aktivitäten und Maßnahmen die Übereinstimmung des Finanzdienstleistungswesens mit der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung unseres Staates zu überprüfen bzw. herzustellen.

Unter Punkt 2. soll u.a. die Einholung, Überprüfung, Überwachung und Unterstützung für und mit den Vereinsmitgliedern bei der Sammlung von Informationen und Angeboten sowie der Vertragsgestaltung und -Abwicklung mit dritten zu verstehen sein.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4 Beitritt / Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist in Textform anhand eines Aufnahmeformulars (Beitrittserklärung) zu erklären. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt / Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Kündigung des Mitglieds durch den Vorstand des Vereins oder durch Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist jährlich zum nächsten Monat/Jahr möglich, das dem des Eintrittsmonats/-Jahr folgt möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie ist per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder verstoßen hat. Die sofortige Kündigung eines Mitglieds / ein Mitglied kann per sofort ausgeschlossen werden, wenn falsche Angaben in der Beitrittserklärung vorgenommen wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Textform unter Angabe der Gründe nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt der Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung in Textform mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch alle bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, so verbleiben anteilige Beiträge beim Verein.

VEREINSSATZUNG

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Hierzu hat das Mitglied dem Verein alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen, die für eine ordnungsgemäße Beratung / Abwicklung notwendig sind. Jedes ordentliche Mitglied kann stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt. Eine Beitragserhöhung kann allein durch den Vorstand genehmigt werden. Betrifft eine Beitragserhöhung eine vorhandene Vereinsmitgliedschaft, besteht außerordentliches Kündigungsrecht. Aus besonderen Gründen ist eine beitragsfreie Mitgliedschaft, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, möglich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Vereinsorgan können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen können virtuell mit einer „Konferenzsoftware“ durchgeführt werden. An einer Mitgliedsversammlung können nur ordentliche Vereinsmitglieder teilnehmen, alle anderen Personen bedürfen der schriftlichen Genehmigung und Einladung des Vorstandes. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle vier Jahre stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist fristgemäß erfolgt, wenn sie mit der Tagesordnung, Tagesort und des Zeitpunktes vier Wochen vor dem Versammlungstag an die zuletzt dem Verein gemeldete Postanschrift oder an die zuletzt bekannte eMail-Adresse an das Mitglied abgeschickt wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Eine Abstimmung hat in Textform zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Auf Verlangen von 49 % aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Tagungsortungspunkte setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliedsversammlung eine Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliedsversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

VEREINSSATZUNG

§ 11 Vorstand

Der Vorstand i.S. des BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Entscheidungen über Bürostandorte, Anschaffungen und Anstellungen und der damit verbundenen finanziellen Mitteln können vom Vorstand beschlossen werden und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB zu bestellen. Die Wahl des Vorstandes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliedsversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung (Diese kann nicht virtuell erfolgen). beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen. Über das Vereinsvermögen nach Auflösung oder Liquidation bestimmt der Vorstand.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Falle Hamburg.

§ 14 Gerichtsstand

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig ersetzt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.

Hamburg, 30.07.2021